



Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
Association Suisse des Constructeurs de Systèmes de Sécurité
Associazione Svizzera dei Costruttori di Sistemi di Sicurezza

Richtlinie Video-Security Systeme

Teil 4: Video Security Qualitätssicherung



SES / Ausgabe V1.0_DE

© Copyright 2017 by SES

Der Inhalt der SES Richtlinie für Video Security Systeme wurde durch die Technische Kommission Video Security geprüft und als Stand der Technik verabschiedet.

Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des:
SES Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
Industriestrasse 22
8604 Volketswil
E-mail info@sicher-ses.ch
Internet www.sicher-ses.ch

Änderungsindex

Index	Datum	Autor	Beschreibung
V 1.0	28.09.18	Adler	Erstellung

Weiterführende Dokumente

- *“Antrag_Fachfirma_SES_2.4.pdf“ (Antrag für Zertifizierung/Verlängerung als SES Fachfirma)*
- *“Richtlinie SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung Teil 1+2_V1_01.01.2018.pdf“*
- *“01_04_SES Richtlinie - Teil 3 - Anforderungen V1.0 01.01.2018.pdf“*

Inhalt

1	EINLEITUNG	5
2	QUALITÄTSAUDITS	5
2.1	Qualitätsaudits (Ergänzungen zu Ziffer 5.1.3)	5
3	INKRAFTSETZUNG	5

1 Einleitung

Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) definiert generelle Verpflichtungen der Mitgliedschaft und regelt das Anerkennungsverfahren als SES-zertifizierte Fachfirma oder SES-zertifizierte Fachperson in ihrer Richtlinie: „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“

Die vorliegende SES Video-Security-Richtlinie „Video Security Qualitätssicherung“ enthält die zusätzlichen, fachspezifischen Anforderungen zur Mitgliedschaft im SES in der Sektion Security, Untergruppe Video Security.

2 Qualitätsaudits

2.1 Qualitätsaudits (Ergänzungen zu Ziffer 5.1.3)

Der SES betreut eine neutrale, qualifizierte Stelle mit der Durchführung der Qualitätsaudits. Diese führt eine umfassende Überprüfung der Videoanlagen gemäss dem Qualitätsattest durch:

- Einhaltung der SES-Richtlinien
- Einhaltung der Zusatz-Anforderungen an SES zertifizierte Video-Security-Fachfirmen
- Einhaltung der Verpflichtungen (Ergänzung zu Ziffer 3)
- Einhaltung der administrativen Anforderungen

3 Inkraftsetzung

Die vorliegende technische Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.